



Verband für EDV und Kanzleiorganisation für Angehörige der
steuer- und rechtsberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe e.V.

Arbeitspapiere

150. COLLEGA-TAG am 28. November 2022

Der Aktuelle Block

Referent:

Kurt Hengsberger
Vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsbeistand

900486.DOCX

Holzhäusel 37 · 84172 Buch am Erlbach · Telefon (0 87 09) 9 22 30 · Fax (0 87 09) 92 23 33

Vereinsregister AG Landshut Nummer VR 1077

www.collega.de · E-Mail: info@collega.de

Besuchen Sie unsere Homepage www.collega.de

© 2022 Günter Hässel, 84172 Buch und Kurt Hengsberger, 81379 München

– Verweise und Kopien sind unter Quellenangabe gerne möglich –

Quellennachweis: 150. COLLEGA-TAG Aktueller Block

1. Beitragsbemessungsgrenzen 2023

Das Bundeskabinett hat die neuen Rechengrößen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für 2023 beschlossen. [Link](#)

2. "Kann ein Testament nicht im Original, sondern nur eine private Kopie der Originalurkunde vorgelegt werden, ist die Kopie gemäß § 348 FamFG zu eröffnen" lautet der Leitsatz des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19.08.2022

[Link](#)

3. Änderung der Berechnung der Zinsen nach § 233a AO

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 03.11.2022 ein Schreiben die "Neufassung des AEAO zu § 233a zur Umsetzung der Rechtsänderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung" veröffentlicht.

Auf seiner Website weist das BMF auf folgendes hin: "Die Steuerverwaltungen der Länder können die Neuberechnung der Zinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 in anhängigen Verfahren und die Umstellung der Zinsberechnungsprogramme erst einsetzen, sobald alle dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen abgeschlossen worden sind. Die Umstellungstermine in den einzelnen Ländern fallen auseinander. Soweit und solange die Neuregelung in § 238 Absatz 1a und 1b AO technisch und organisatorisch noch nicht umgesetzt werden kann, ergehen Zinsfestsetzungen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 weiterhin vorläufig oder werden ausgesetzt (vgl. BMF-Schreiben vom 22. Juli 2022 - IV A 3 - S 0338/22/10004 :007). Die Neufassung des Anwendungserlasses zu § 233a AO durch das BMF-Schreiben vom 3. November 2022 - IV A 3 - S 0460-a/19/10012 :002 - ist jeweils erst ab der Umstellung der Zinsberechnungsprogramme auf das neue Recht anzuwenden. Ergibt sich im Rahmen der Neuberechnung im Umstellungslauf eine Änderung gegenüber den bisher festgesetzten Zinsen, ergeht ein Zinsbescheid." [Link](#)

4. Auf die Fälligkeit kommt es auch an

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 20.10.2022 auf seiner Website sein Urteil vom 21.06.2022 (Aktenzeichen VIII R 25/20) veröffentlicht.

Ein Steuerpflichtiger wollte die Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2017, die er am 10.01.2028 geleistet hatte, als Betriebsausgabe des Jahres 2017 geltend machen.

Dem hat der Bundesfinanzhof nicht entsprochen. Dem Steuerpflichtigen war Dauerfristverlängerung nach § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 4 UStG gewährt worden. Daher war die Umsatzsteuervorauszahlung erst am 10.02.2018 und damit nicht innerhalb des für eine "kurze Zeit" i.S. des § 11 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG maßgeblichen Zehn-Tages-Zeitraums fällig.

Nach dem Urteil des BFH stellt diese Umsatzsteuervorauszahlung daher Betriebsausgaben des Jahres 2018 dar. [Link](#)

5. Steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft einer Wohnung, die nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, sondern den Kindern überlassen wurde, für die kein Anspruch auf Kindergeld (mehr) bestand

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 10.11.2022 auf seiner Website sein Urteil vom 24.05.2022 (Aktenzeichen IX R 28/21) veröffentlicht.

Die Wohnung wurde vor der Veräußerung von Kindern unentgeltlich genutzt, für die die Eltern und Wohnungseigentümer keinen Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag (mehr) nach § 32 Einkommensteuergesetz hatten. [Link](#)

6. Änderung des Vervielfältigers für lebenslange Nutzungsrecht ab 01.01.2023

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 14.11.2022 die ab 01.01.2023 geltenden Vervielfältiger zur Bewertung lebenslanger Nutzungsrechte bekannt gemacht. Dem Schreiben ist die neue Tabelle (Anlage zu § 14 Abs. 1 BewG) beigelegt. [Link](#)

7. Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach § 15 Abs. 4 UStG, Anpassung an die Rechtsprechung der BFH

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 18.11.2022 zur Aufteilung der Vorsteuer unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Stellung genommen und den Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend geändert. Die Neuregelung ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird aber nicht beanstandet, wenn ein Unternehmer für bis 31.12.2022 bezogene Leistungen die bisherige Regelung anwendet.

Hinweis: Die Änderung des Aufteilungsmodus sollte in der Verfahrensdokumentation unter Angabe des Änderungsdatums beschrieben werden. Sie könnte bei künftigen Außenprüfungen zu Rückfragen wegen der Abweichungen der Verhältniszahlen, insbesondere der Vorsteuerbeträge zu den Erlösen, führen. [Link](#)

8. Steuerberaterplattform und beSt

NWB 21/22 S. 1510

Und ganz neu BWB 47/2022 Seite 3327

beSt(ens) auf die Nutzung des elektronischen Steuerberaterpostfachs vorbereitet von Anna-Lena Kalb

FAQ der BStBK

Handlungsbedarf:

Rechtzeitig neuen Personalausweis beantragen, falls Gültigkeit vor Zulassung endet. AusweisApp2 auf Smartphone oder Tablet herunterladen oder zertifiziertes Lesegerät anschaffen.

Freischaltung der ID-Funktion über Meldeamt oder online.

6-stellige PIN festlegen

Registrierung auf Steuerberaterplattform

Tägliche Prüfung des Posteingangs auf dem beSt ab Zulassung. Mitteilungen werden nach 120 Tagen gelöscht.

Schriftverkehr mit Finanzgerichten nur noch über das beSt.

Wer die Transport-PIN nicht mehr findet, die selbst gewählte 6-stellige PIN vergessen hat oder einen älteren Ausweis ohne aktivierte eID-Funktion besitzt, muss Freischaltung und PIN beantragen. Persönlich beim Meldeamt oder unter www.pin-ruecksetzbrief-bestellen.de.

Onlineseminar 25.11.2022 Bundessteuerberaterkammer

Onlineseminar 09.12.2022 Steuerberaterkammer München

9. JStG 2022-Entwurf: Null Prozent Umsatz für Photovoltaikanlagen.

DStR 46/22 S. 2337

Hintergrund: Bisher werden Betreiber privater PV-Anlagen in die Umsatzsteuerpflicht gezwungen.

Nullsteuersatz als Befreiungsschlag

Fazit:

Für viele PV-Anlagen-Betreiber wird der neue Nullsteuersatz zum Befreiungsschlag. Sie müssen ihren Kleinunternehmerstatus nach § 19 UStG nicht mehr aufgeben und ersparen sich so viel administrativen Aufwand. Wie jede Ausnahmeregelung wirkt auch der im JStG 2020-Entwurf geplante § 12Abs. 3 UStG Abgrenzungsfragen auf. Der Gesetzgeber hat mit dem Limit von 30 kW (peak) für PV-Anlagen eine pragmatische Lösung gefunden, diese Abgrenzungsprobleme erst gar nicht entstehen zu lassen. Die restlichen Fragen sollte ein BMF-Schreiben schnell und praxisnah beantworten. Aber IAB?

10. Keine Abgabe Künstlersozialversicherung bei einmaligem Auftrag für Webdesigner

KSVG § 24 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 1

DStR 46/2022 S. 2385

BSG Urteil vom 01.06.2022 B3 KS 3/21 R

11. Verlängerung des Investitionsabzugsbetrags

IAB Abzug 50 v. H. (bis 2019 40 v. H.)

Investitionsfrist wurde verlängert

für IAB 2017 auf 6 Jahre

für IAB 2018 auf 5 Jahre

für IAB 2019 auf 4 Jahre

= Investitionsfrist bis 2023

§ 52 Abs.16 Sätze 3 bis 5 EstG

12. Inflationsausgleichsprämie

BGBl 2022 S. 749

NWB 26/22 S. 3216

Seit 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn steuer- und abgabenfrei bis zu 3.000 Euro pro Mitarbeiter zahlen.

Begünstigungszeitraum: 26.10.2022 bis 31.12.2024

Auszahlung auch in Teilbeträgen

Arbeitnehmereigenschaft

Aktive Beschäftigung (auch Mini-Job, kurzfristige Beschäftigung, Altersteilzeit)

Bei familiennahen Dienstverhältnissen ist die Fremdüblichkeit zu beachten.

Auch Gesellschafter oder Geschäftsführer mit Arbeitnehmereigenschaft können in den Genuss der Inflationsausgleichszahlung kommen, wenn Arbeitslohn bezogen wird und keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie ist arbeitgeberbezogen. Dementsprechend kann ein Arbeitnehmer mehrfach von rechtlich unterschiedlichen Arbeitgebern die Inflationsausgleichsprämie beziehen.

Der Arbeitgeber kann eine bislang freiwillige Leistung (z. B. freiwilliges Weihnachtsgeld) auch durch eine andere freiwillige Zusatzleistung ersetzen.

Die Steuerfreiheit gilt nur bei Arbeitgeberleistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Freibetrag statt Freigrenze: Eine über 3.000 Euro hinausgehende Arbeitgeberleistung ist nur in Höhe des übersteigenden Werts steuerpflichtig.

Aufzeichnung im Lohnkonto und Hinweis auf der Lohnabrechnung

Sozialversicherungsfreiheit soweit die Voraussetzungen der Lohnsteuerfreiheit erfüllt sind.

Steuerfreie Inflationsausgleichszahlungen können neben anderen steuerfreien Zahlungen (Corona-Prämie oder Corona-Pflegebonus) gezahlt werden. Eine Verrechnung findet nicht statt.